

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft

# Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 3. Februar 2022

Nummer 1/2022

# Thüringenkarte



Ausschnitt aus der Thüringenkarte von Adolar Erich aus dem Jahr 1625  
 © Sächsische Landesbibliothek, - Staats- und Universitätsbibliothek

## Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

### Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6  
99195 Schloßvippach

#### Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0  
Telefax: 036371 54029  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gramme-vippach.de  
**Sprechzeiten**  
Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: - geschlossen -

#### Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0  
Telefax: 036204 57016  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gramme-vippach.de  
**Sprechzeiten**  
Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)  
Mittwoch: - geschlossen -  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
<b>Amt für Hauptverwaltung</b>			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Nancy Weinhold (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-16	nancy.weinhold@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
<b>Amt für Finanzverwaltung</b>			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
<b>Amt für Bürgerangelegenheiten</b>			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
<b>Amt für Bau</b>			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036204 570-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

## Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

### Gemeinde Alperstedt

#### Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 50039  
Fax: 036204 52615

### Gemeinde Eckstedt

#### Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036371 52220  
Fax: 036371 555973  
E-Mail: mail@eckstedt.de  
Internet: www.eckstedt.de

#### Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

#### Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Gemeinde Großmölsen

#### Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon/Fax: 036203 90817  
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

### Gemeinde Großrudestedt

#### Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 72783  
Fax: 036204 72785  
E-Mail: info@grossrudestedt.com  
Internet: www.grossrudestedt.com

#### Gemeindebibliothek Großrudestedt

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

### Gemeinde Markvippach

#### Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche  
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon/Fax: 036371 50083  
E-Mail: gemeinde@markvippach.net  
Internet: www.markvippach.net

### Gemeinde Nöda

#### Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 70265  
Fax: 036204 71764  
E-Mail: info@noeda.de  
Internet: www.noeda.de

#### Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

### Gemeinde Kleinmölsen

#### Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten der Bürgermeisterin  
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon/Fax: 036203 90840

### Gemeinde Ollendorf

#### Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon/Fax: 036203 90832  
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

### Gemeinde Schloßvippach

#### Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon/Fax: 036371 558833  
E-Mail: mail@schlossvippach.de  
Internet: www.schlossvippach.de

### Gemeinde Sprötäu

#### Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr  
Telefon: 036371 52390  
Fax: 036371 55066  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

#### Öffnungszeiten Bücherstube:

**Straße des Friedens 14 a, 99610 Sprötäu**

#### Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr  
Tel.: 036371 50317

### Gemeinde Udestedt

#### Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036203 50222  
Fax: 036203 51222  
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

### Gemeinde Vogelsberg

#### Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr  
Telefon: 036372 90340  
Fax: 036372 97558  
E-Mail: post@vogelsberg-thuringen.de  
Internet: www.vogelsberg-thuringen.de

## Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

### Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

### Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

### Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

### Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

**Gemeinde Großrudstedt**

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

**Gemeinde Kleinmölsen**

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

**Gemeinde Markvippach**

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

**Gemeinde Nöda**

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

**Gemeinde Ollendorf**

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

**Gemeinde Schloßvippach**

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

**Gemeinde Spröttau**

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

**Gemeinde Udestedt**

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

**Gemeinde Vogelsberg**

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

**AZV**

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

**ZV Wasserversorgung**

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen  
BIC: HELADEF1WEM

**Wichtige Rufnummern**

**Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste**

Polizei-Notruf ..... Tel.: 110  
Polizeinspektion Sömmerda ..... Tel.: 03634 3360  
Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg  
Frau Schulz ..... Tel.: 036371 52957  
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach  
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf  
Herr Pergelt ..... Tel.: 036204 71207  
Neue Straße 3a, Großrudstedt  
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf ..... Tel.: 112  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst ..... Tel.: 116 117  
Gift-Notruf Erfurt ..... Tel.: 0361 730730

**Energie**

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
  - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
  - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**  
Kundenservice: 03641 817 1111

**Wasser und Abwasser**

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
  - Trinkwasser: 0800 0725 175
  - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**  
**Rufnummer im wHavariefall**  
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)  
**Rufnummer im Havariefall**  
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölldeda  
(Herr Heine) 0162 9951204  
(Herr Stark) 0173 6779422  
Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfrorener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**  
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

**Finanzamt Erfurt**

August-Röbling-Straße 10  
99091 Erfurt  
Telefon: 0361 3782410  
Fax: 0361 3782800  
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

**Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900  
Telefonzentrale: 0361 - 378 2410  
Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:  
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>  
Wir bitten um Verständnis!

**Nächster Redaktionsschluss**  
für das Amtsblatt-Ausgabe 02/2022 ist der 18. Februar 2022.  
Erscheinungstag für das Amtsblatt ist  
**Donnerstag, der 03. März 2022.**  
Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an [amtsblatt@gramme-vippach.de](mailto:amtsblatt@gramme-vippach.de) zu mailen.

**Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022**

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
02	03. März 2022	18. Februar 2022
03	31. März 2022	18. März 2022
04	05. Mai 2022	22. April 2022
05	02. Juni 2022	20. Mai 2022
06	30. Juni 2022	17. Juni 2022
07	04. August 2022	22. Juli 2022
08	01. September 2022	19. August 2022
09	29. September 2022	16. September 2022
10	03. November 2022	21. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	18. November 2022
12	22. Dezember 2022	09. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (\*.doc/\*.docx) und Bilder als \*.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

**amtsblatt@gramme-vippach.de**

zukommen zu lassen.

gez. Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutzgrundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

### Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

**Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.**

# Amtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

### Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach über die Abwehr von Gefahren im Gebiet der Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr - OBVO-G)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach über die Abwehr von Gefahren im Gebiet der Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr - OBVO-G)) wurde nach Anhörung der Bürgermeister der Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg am 17. November 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, auf Grundlage des § 33 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), vorgelegt. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2021, Az. 101.3:6812, festgestellt, dass die Verordnung zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden nicht in Widerspruch steht.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach verkündet. Gemäß 35 Abs. 1 Satz 1 OBG i. V. m. § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Ordnungsbehördengesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schloßvippach, den 20. Dezember 2021  
gez. Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach über die Abwehr von Gefahren im Gebiet der Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr - OBVO-G))

Aufgrund des § 27, des § 27a, des § 44, des § 45, des § 46 Abs. 1 und des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni

2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde Alperstedt, der Gemeinde Eckstedt, der Gemeinde Großmölsen, der Gemeinde Großrudstedt, der Gemeinde Kleinmölsen, der Gemeinde Markvippach, der Gemeinde Nöda, der Gemeinde Ollendorf, der Gemeinde Schloßvippach, der Gemeinde Spröttau, der Gemeinde Udestedt und der Gemeinde Vogelsberg folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, im Einzelnen der Gemeinde Alperstedt, der Gemeinde Eckstedt, der Gemeinde Großmölsen, der Gemeinde Großrudstedt (mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee), der Gemeinde Kleinmölsen, der Gemeinde Markvippach (mit dem Ortsteil Bachstedt), der Gemeinde Nöda, der Gemeinde Ollendorf, der Gemeinde Schloßvippach (mit dem Ortsteil Dielsdorf), der Gemeinde Spröttau, der Gemeinde Udestedt und der Gemeinde Vogelsberg zusammensetzt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit in den Gemeindegebieten zugänglichen

1. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 3)
2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen,
3. öffentliche Toilettenanlagen und
4. der öffentlichen Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs dienenden Warteflächen oder Fahrgastwarte-hallen und
5. Anlagen der Straßenbeleuchtung

ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

1. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
2. Kinderspielplätze,
3. Gewässer und deren Ufer und
4. allgemein zugängliche Grün- und Erholungsflächen in Kleingartenanlagen.

#### § 3

##### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte-hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
2. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigenden Flüssigkeiten) in die Abflurrinnen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
4. vorgenannte Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und Anlagen auszugießen, sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### § 4

##### Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Das gilt auch für die Benutzung von Wohnwagen.

#### § 5

##### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur auf die Straße, in die anliegenden Abflurrinnen oder in die Kanalisation geschüttet werden, es ungehindert abfließen kann oder dadurch keine Eisglätte entstehen kann.

**§ 6****Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie hierfür durch die Verwaltungsgemeinschaft freigegeben worden sind.

**§ 7****Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappsteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

**§ 8****Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

**§ 9****Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zu beseitigen.

(2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

**§ 10****Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte sowie ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserelemente, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserelemente zu verdecken.

**§ 11****Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Nummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

**§ 12****Tierhaltung/Hundehaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist anhaltendes Hundegebell oder Hundeheulen in den Zeiten der Nachtruhe zu unterbinden.

(2) Es ist untersagt, Haus- oder Nutztiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen und Waschbecken baden zu lassen.

(3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §§ 30 und 34 Baugesetzbuch sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Wer Tiere auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u. a. durch Kot, sind unverzüglich von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

**§ 13****Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Das Füttern verwilderter Tauben ist verboten.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

**§ 14****Wildes Plakatieren**

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Gebäuden und Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
2. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

**§ 15****Ruhestörender Lärm**

(1) Vermeidbare Geräusche, die geeignet sind, andere zu belästigen, sind auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 grundsätzlich zu unterlassen. Vermeidbare Geräusche sind auch solche, die von ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen ausgehen, wenn Fenster und Türen nicht geschlossen sind.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (von 22:00 bis 06:00 Uhr) gilt der § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz - Schutz vor Lärm - vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336). Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starken Geräuschen verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(4) Abs. 3 gilt nicht für übliche Arbeiten im Rahmen von gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

**§ 16****Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, insbesondere

1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
2. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
3. die Verrichtung der Notdurft sowie das Nächtigen,
4. das Nächtigen auf Bänken und Stühlen oder
5. die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

**§ 17****Offenen Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(3) Jedes nach § 17 Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

### § 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

### § 19 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist verboten.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen verboten

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
2. Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle wegzwerfen oder zu zerbrechen,
3. alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu genießen,
4. Tiere zu füttern oder laufen zu lassen,
5. Motorenfahrzeuge aller Art, ausgenommen Kleinfahrer für Kinder und Krankenfahrstühle abzustellen oder mit ihnen zu fahren.

### § 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abwasser oder Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind in die Abflussrinnen einleitet, einzubringt oder dieser zuzuleitet,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannte Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und Anlagen ausgießt oder Sachen austäubt oder ausklopft,
5. entgegen § 4 innerhalb der bebauten Ortsteile auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
6. entgegen § 5 Wasser auf die Straße, in die anliegenden Abflussrinnen oder in die Kanalisation schüttet und es nicht ungehindert abfließen kann oder dadurch Eisglätte entsteht,
7. entgegen § 6 Eisflächen und Wasser ohne Freigabe betritt oder befährt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, daraus entnimmt oder verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos oder so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
10. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt.
11. entgegen § 9 Abs. 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
13. entgegen § 12 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versehen;
14. entgegen § 13 Abs. 2 Haus- und Nutztiere unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder baden lässt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt,
16. entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 12 Abs. 5 fremde und herrenlose Katzen füttert,

18. entgegen § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt, ohne Sorge zu tragen, dass es sich um zugelassene Plätze handelt,
20. entgegen § 14 Abs. 2 in öffentlichen Gebäuden oder Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet, oder dort Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt
21. entgegen § 15 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt oder Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen, gestört werden,
22. entgegen § 16 sich in öffentlichen Anlagen störend verhält,
23. entgegen § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält.
24. entgegen § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
25. entgegen § 17 Abs. 4 offene Feuer anlegt, ohne die Mindestabstände einzuhalten,
26. entgegen § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nicht freihält oder Anpflanzungen mit einer Höhe von 0,80 m nicht einkürzt oder entfernt,
27. entgegen § 19 die Zweckbestimmung oder die Benutzungszeit für Kinderspielplätze missachtet oder
28. entgegen § 19 Abs. 2 gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt, Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle wegwirft oder zerbricht, alkoholische Getränke und andere Rauschmittel genießt, Tiere mitführt oder laufen lässt oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

### § 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

### § 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Schloßvippach, den 20. Dezember 2021  
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
gez. Georgi

(Siegelabdruck)

### Veröffentlichung von Alters-/Ehejubilaren im Amtsblatt

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Leserinnen und Leser unseres Amtsblattes,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Herr Dr. Hasse, hat sich gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund zu der landauf und landab in den Amtsblättern der Kommunen langjährig geübten Praxis der Veröffentlichung von Alters-/Ehejubilaren geäußert. Eine solche wird durch den TLfDI grundsätzlich für unzulässig erachtet, da eine solche Veröffentlichung „(...) einen zusätzlichen, vom BMG [Bundesmeldegesetz] weder angesprochenen noch sinngemäß erfassten Verarbeitungsschritt (...)“ darstellt. Zudem bestünde eine landesrechtliche Erlaubnis für die Veröffentlichung nicht. Eine Veröffentlichung darf nach Auffassung des TLfDI nur noch dann erfolgen, wenn der Betroffene einer solchen ausdrücklich zugestimmt hat. Vor diesem Hintergrund sehe ich mich veranlasst, mit Beginn der Ausgabe 01/2022 eine Veröffentlichung von Alters-/Ehejubilaren nur noch dann vorzunehmen, wenn seitens des/der Jubilarin/Jubilars bzw. der Jubilare ausdrücklich eine Zustimmung für die Veröffentlichung erteilt wurde. Für die Zustimmung können Sie das auf Seite 8 dieses Amtsblattes abgedruckte Formular verwenden, welches zugleich auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken Verwaltung -> Hinweise des Einwohnermeldeamtes -> Formular Einwilligung Veröffentlichung Alters-/Ehejubiläum zum Herunterladen veröffentlicht wurde.

Ich bitte um Verständnis für die nunmehr geübte Verfahrensweise, stehe Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
gez. Georgi

## Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Alters-/Ehejubiläen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Hiermit willige/n ich,

.....  
(Name, Vorname/n)

und

.....  
(Name, Vorname/n)

.....  
(Straße, Hausnummer)

.....  
(Postleitzahl, Ort)

in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten, im Einzelnen Nachname, Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Alter, Geburtsdatum, Wohnort, durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung

O<sup>1</sup> meines Altersjubiläums/meiner Altersjubiläen (vgl. § 50 Abs. 2 Satz2 BMG), und zwar

- O<sup>1</sup> meines 70. Geburtstags,
- O<sup>1</sup> jedes fünften weiteren Geburtstags,
- O<sup>1</sup> ab dem 100. Geburtstag jedes folgenden Geburtstags
- O<sup>1</sup> unseres Ehejubiläums/unserer Ehejubiläen, und zwar
- O<sup>1</sup> des 50. Ehejubiläums,
- O<sup>1</sup> jedes folgenden Ehejubiläums

im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

Durch die Veröffentlichung besteht für die betroffene/n Person/en das Risiko der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an einen potentiell großen und nicht bestimmbar Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblatts.

Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung, da Druckexemplare ggf. mit den Daten beim jeweiligen Empfänger verbleiben.

Diese Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits in Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschriften)<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei der Einwilligung der Veröffentlichung von Ehejubiläen ist die Unterzeichnung beider Ehegatten erforderlich. Wird das Einverständnis nur durch einen Ehegatten erteilt, so kann eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

## Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach ist als großes Gebilde im Herzen von Thüringen angrenzend an die Landeshauptstadt Erfurt gelegen und gehört zum Landkreis Sömmerda. Zu ihr zählen 9 127 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2021) welche sich aus 12 Mitgliedsgemeinden ergeben. Die Zuständigkeiten mit einer Vielzahl von Aufgaben in der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken sich des Weiteren auf zwei Zweckverbände. Derzeit beschäftigt die Verwaltungsgemeinschaft einen Stamm von 22 Mitarbeitenden an zwei verschiedenen Standorten.

In der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt für Finanzangelegenheiten eine Entwicklungsstelle der

### Sachbearbeitung im Amt für Finanzverwaltung

zu besetzen.

Im Zuge einer Nachfolgeregelung ist beabsichtigt, bei Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mit Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin die Funktion der Leitung des Amtes für Finanzverwaltung zu übertragen. Die Einstellung erfolgt je nach Fähigkeit und fachlicher Voraussetzung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses oder eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Wochenstunden für Beamte bzw. von 39,5 Wochenstunden für Beschäftigte.

#### Ihre zukünftigen Aufgaben:

Kernaufgaben der ausgeschriebenen Stelle sind zunächst insbesondere

- die Bearbeitung und Klärung finanzieller Grundsatzfragen in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung,
- die Bearbeitung sämtlicher Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden sowie der durch die Verwaltungsgemeinschaft betreuten Zweckverbände, einschließlich Haushaltsplanung, -überwachung und -vollzug, Investitionsberatung und -kontrolle sowie Haushaltssicherungsmaßnahmen,
- die Federführung bei der Bearbeitung finanzieller Zuwendungen für Investitionen, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bau,
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Satzungen über die Erhebung von Abgaben,
- die Bearbeitung von Angelegenheiten im Bereich der Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
- die Führung der Anlagen- und Bestandsverzeichnisse und
- die Gebührenkalkulation.

Mit Übernahme der Funktion der Amtsleitung sind überdies insbesondere folgende Kernaufgaben zu übernehmen:

- die innerdienstliche Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden,
- die Leitungsaufgaben der Amtsleitung für das Amt Finanzverwaltung,
- die Gesamtkoordination aller Sachgebiete des Amtes und Sicherung der Leistungserbringung der Organisationseinheit,
- die Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle und solcher von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Vertretung des Amtes in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft sowie in den Gemeinderäten und/oder deren Fachausschüssen sowie in den Verbandsversammlungen der durch die Verwaltungsgemeinschaft verwalteten Zweckverbände,
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Richtlinien, Dienstleistungen und anderen Dokumenten zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der gemeindlichen Haushaltswirtschaft,
- die konstruktive Mitwirkung bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und konzeptionellen Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben, insbesondere eigenständige Erarbeitung von Beschlussvorlagen, der Haushaltssatzungen, Haushaltspläne einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung sowie deren Überwachung bzw. der Haushaltssicherungskonzepte für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Verwaltungsgemeinschaft selbst,
- die Koordination und Mitarbeit bei der Erarbeitung der Jahresabschlüsse und der Jahresabschlussberichte,
- die Federführung bei der Beschaffung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln sowie sonstigen Zuschüssen und Zuwendungen (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bau),
- die Kontrolle und Überwachung der Kassentätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft,
- die Verantwortung für Schulden- und Kreditverwaltung sowie
- die Verantwortung für die Auswertung der Prüfberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

Eine zukünftige Änderung des Dienstortes bzw. des wahrzunehmenden Aufgabenbereiches bleibt ausdrücklich vorbehalten.



**Unsere Anforderungen an Sie:**

- mindestens Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium auf betriebs- oder finanzwirtschaftlichem Gebiet bzw. vergleichbarer Abschluss, insbesondere zum Verwaltungsfachwirt und/oder (Verwaltungs)Betriebswirt (VWA),
- anwendungsbereite und möglichst vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Finanzwesen und in der kommunalen Haushaltsführung,
- ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen, die Fähigkeit zur Umsetzung von Zielen und Aufgaben durch konzeptionelles Arbeiten,
- Entscheidungsfreudigkeit, Flexibilität sowie Durchsetzungs- und Integrationsvermögen, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Verhandlungsgeschick sowie
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Selbstständigkeit.

Gute EDV-Anwenderkenntnisse in der Standard-Bürosoftware „Microsoft Office“ und die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software werden ebenso vorausgesetzt, wie stete Fort- und Weiterbildungsbereitschaft, der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs im dienstlichen Interesse.

**Das bieten wir Ihnen:**

- intensive Unterstützung während der Einarbeitungszeit, bis zur Übernahme der Funktion der Amtsleitung,
- weitgehend flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht, bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung zunächst **bis zur Besoldungsgruppe A 10** ThürBesG bzw. für Beschäftigte bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur **Entgeltgruppe 10** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit einer betrieblichen Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes,
- für Beschäftigte zum Jahresende eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TVöD,
- vermögenswirksame Leistungen,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr,
- einen sicheren Arbeitsplatz und
- die Möglichkeit zur Teilnahme externen Fortbildungsangeboten.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Kennwortes und Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen (inkl. einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse) bis zum

**28. Februar 2022**

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Kennwort „Bewerbung SB Finanzverwaltung/AL“  
Erfurter Straße 6  
99195 Schloßvippach.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltingstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Sämtliche anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

**Hinweis:**

Alle in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

Schloßvippach, den 13. Januar 2022  
gez. Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Gemeinde Alperstedt**

**Bekanntmachung der in der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 20. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 20. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/27/2021**

**Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 01/26/2021 vom 22. November 2021**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 01/26/2021 vom 22. November 2021 vollumfänglich aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	9
davon anwesend: .....	9
Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/27/2021**

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alperstedt und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Alperstedt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alperstedt wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Alperstedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	9
davon anwesend: .....	9
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	2
Stimmenthaltungen: .....	0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 03/27/2021**

**Veräußerung gemeindlicher Flächen nach öffentlicher Ausschreibung**

Alperstedt, den 21. Dezember 2021  
gez. Richardt  
Bürgermeister

**Gemeinde Eckstedt**

**Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 13. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 13. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/20/2021**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 13. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/20/2021**

**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 13. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Eckstedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Eckstedt für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/20/2021**

**Unterstützungsantrag des Eckstedter Karnevalsvereines EKV e. V. (Umbau Vereinshaus)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 beschlossen, dem Antrag des Eckstedter Karnevalsvereines EKV e. V. antragsgemäß stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Eckstedt, den 16. Dezember 2021  
gez. Schnabel  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Großmölsen**

**Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen**

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Brauhausgasse 28, 29A, 29, 30	21. Februar 2022
Hauptstraße 3	21. Februar 2022
Hauptstraße 4	22. Februar 2022
Hauptstraße 16, 17, 18, 19, 22	22. Februar 2022
Hauptstraße 23A, 23B, 23C	22. Februar 2022
Hauptstraße 23D, 23E, 23H	22. Februar 2022
Hauptstraße 24, 25, 26, 27, 31, 32	23. Februar 2022
Hauptstraße 33, 34	21. Februar 2022
Hauptstraße 35, 36, 37, 38	23. Februar 2022
Hauptstraße 67, 68, 69, 69A, 70	24. Februar 2022
Hauptstraße 71, 72	21. Februar 2022
Hauptstraße 73, 74	24. Februar 2022
Hinter dem Gasthofe 1, 1A, 2, 3, 4, 5	25. Februar 2022
Hinter dem Gasthofe 6, 7, 8, 9	25. Februar 2022
Hinter der Mühle 1, 2	28. Februar 2022
Hoffahrtsgasse 50 A, 51, 52	28. Februar 2022
Im Hofgarten 1	28. Februar 2022
Kartoffelhalle Großmölsen	28. Februar 2022
Kirchgasse 10	21. Februar 2022
Kirchgasse 11, 12, 13	28. Februar 2022
Mühltorweg 20A, 20B	28. Februar 2022
Mühltorweg 20C	01. März 2022
Schmiedegasse 5, 6, 7, 8	01. März 2022
Straße im Unterdorf 39, 40, 41, 42, 43, 44	01. März 2022
Straße im Unterdorf 46, 47, 48, 49	02. März 2022
Straße im Unterdorf 53, 54, 55, 57, 59	02. März 2022
Straße im Unterdorf 62, 63, 64	02. März 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204 570-23  
Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de  
um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

#### Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m<sup>3</sup> je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2021 die Satzung der Gemeinde Großmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS) in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 (Az. 131.01:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großmölsen, den 8. Dezember 2021  
gez. Ballin  
Bürgermeister

### Satzung der Gemeinde Großmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG,
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Großmölsen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### § 6

##### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

**§ 8****Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9****Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

**§ 10****Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Großmölsen“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

**§ 11****Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10) und wird von deren Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

**§ 12****Jahreshauptversammlung**

- (1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 13****Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

**§ 14****Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

**§ 15****Wasserwehrdienst**

- (1) Die Gemeinde Großmölsen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

**§ 16****Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
  5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
  6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
  9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

**§ 17**

**Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 18**

**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

**§ 19**

**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großmölsen vom 25. Juni 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue Nr. 07/1996 vom 4. Juli 1996, S. 6) außer Kraft.

ausgefertigt: Großmölsen, den 8. Dezember 2021

Gemeinde Großmölsen

gez. Ballin

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

**Gemeinde Großrudstedt**

**Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 16. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 16. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/14/2021**

**Nachbesetzung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen,

**Herrn Markus Görbing**

als das durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende stellvertretende Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Großrudstedt zu berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	11
Ja-Stimmen: .....	11
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/14/2021**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudstedt für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	11
Ja-Stimmen: .....	11
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/14/2021**

**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Großrudstedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großrudstedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 11  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/14/2021**

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Gemeinde Großrudestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Großrudestedt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großrudestedt wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Großrudestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 11  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 05/14/2021**

**Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 2, des 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), sowie des § 10 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudestedt vom 19. Februar 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 02/2019 vom 28. Februar 2019, Seite 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 11  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 06/14/2021**

**Finanzielle Unterstützung zu den Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen, die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zu den Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben, wie Folgt festzulegen:

- Es erfolgt eine Altersstaffelung nach Kindern unter zwei und über zwei Jahre.
- Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben, betragen:
  - für eine Ganztagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahre
    - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 167 Euro,
    - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 134 Euro und
    - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 100 Euro,
  - für eine Ganztagsbetreuung für Kinder über 2 Jahre
    - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 143 Euro,
    - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 114 Euro und
    - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 86 Euro,
  - für eine Halbtagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahre
    - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 134 Euro,
    - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 107 Euro und
    - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 80 Euro,
  - für eine Halbtagsbetreuung für Kinder über 2 Jahre
    - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 114 Euro,
    - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 92 Euro und
    - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 69 Euro.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 11  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 07/14/2021**

**Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro wie Folgt zu verwenden:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag - in EUR -
Bauhof (Kauf Kommunalfahrzeug)	7710.9350	50.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 13  
 davon anwesend: ..... 11  
 Ja-Stimmen: ..... 11  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 08/14/2021**

**Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Großrudstedt durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 01/12/2021 vom 17. August 2021 wird aufgehoben.
2. Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, wird sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG bedient.
3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
4. Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
5. Die Gemeinde soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.
6. Die Gemeinde soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.
7. Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	11
Ja-Stimmen:.....	11
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Bemerkung:  
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 09/14/2021**

**Änderung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt Nr. 02/12/2021 vom 17. August 2021**

Auf Grundlage des § 6 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), sowie des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt Nr. 02/12/2021 vom 17. August 2021 wird dergestalt geändert, als dass in Ziffer 2 des Beschlusses sowie in Anlage 1 zum Beschluss jeweils die Straßenbezeichnung „Hornsberg Blick“ durch die Straßenbezeichnung „Hornsberg-Blick“ ersetzt wird.
2. Die Änderung nach vorstehender Ziffer 1 erfolgt zum 17. August 2021.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	11
Ja-Stimmen: .....	11
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:  
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 10/14/2021**

**Nachträgliche Genehmigung der Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die durch den Ortsbrandmeister der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am 13. September 2021 erfolgte Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr an die Firma

**G. B. S. Handelsgesellschaft mbH  
Zur Hagelschonung 2  
14974 Ludwigsfelde**

- zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 9.818,23 EUR wird nachträglich genehmigt.
2. Die bei Haushaltsstelle 1300.5600 für das Vorhaben entstehenden überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 5.8051 EUR werden durch Zuwendungen des Freistaats Thüringen im Rahmen der Projektförderung zur Unterstützung der aktiven Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren i. H. v. 6.300,00 EUR gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:  
siehe Ziffer 2 der Beschlusstenorierung

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	11
Ja-Stimmen:.....	11
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:  
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:  
(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 11/14/2021  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

**Beschluss Nr. 12/14/2021  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

**Beschluss Nr. 13/14/2021  
Stundung von Gewerbesteuerforderungen**

Großrudstedt, den 16. Dezember 2021  
gez. Müller  
Bürgermeister

**Gemeinde Kleinmölsen**

**Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/15/2021**

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Kleinmölsen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
 davon anwesend: ..... 5  
 Ja-Stimmen: ..... 5  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/15/2021**

**Vergabe von Winterdienstleistungen**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Durchführung des Winterdienstes in der Saison 2021/2022 auf den gemeindlichen Straßen Kirchplatz, Brauhausstraße, Am Bach, Angergasse und Feldstraße wird für den Monat Januar 2022 an die Firma

**Brennstoffhandel und Baggerservice Kleinmölsen**  
**Dennis Reichardt**  
**Udestedter Straße 369**  
**99198 Kleinmölsen**

auf Grundlage des Angebotes vom 14. Dezember 2021 vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2021 bei der Haushaltsstelle 6300.5101 eingestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
 davon anwesend: ..... 4  
 Ja-Stimmen: ..... 4  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war das Gemeinderatsmitglied Herr Dennis Reichardt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/15/2021**

**Vergabe von Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Kleinmölsen**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Kleinmölsen werden auf Grundlage des Angebotes vom 2. November 2021 an die

**Straßen- und Tiefbauprojekt GmbH Erfurt,**  
**Schillerstraße 45,**  
**99096 Erfurt**

zu einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 4.350,00 EUR vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
 davon anwesend: ..... 5  
 Ja-Stimmen: ..... 5  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Kleinmölsen, den 20. Dezember 2021  
 gez. Poppitz  
 Bürgermeisterin

**Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen**

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

<b>Straße, Hausnummer(n)</b>	<b>Termin</b>
Brauhausstraße Feuerwehr	03. März 2022
Kirchplatz 22	03. März 2022
Udestedter Straße 42	03. März 2022
Am Bach 1, 1A	03. März 2022
Angergasse 40, 44, 45, 46	03. März 2022
Angergasse 47b, 48, 49, 49A	04. März 2022
Brauhausstraße 50	03. März 2022
Brauhausstraße 51, 52, 53, 55	04. März 2022
Brauhausstraße 56, 57, 58, 59	04. März 2022
Der Gang 4	07. März 2022
Der Gang 7	03. März 2022
Der Gang 8, 9, 13, 15	07. März 2022
Feldstraße 31, 32, 33, 34, 35, 36	07. März 2022
Kirchplatz 9, 10, 11, 12, 13, 20	08. März 2022
Kirchplatz 21, 24, 25, 26, 28	09. März 2022
Mühlgasse 15, 16	09. März 2022
Mühlgasse 17, 18, 19	10. März 2022
Udestedter Straße 29a, 30, 37, 38	10. März 2022
Vieselbacher Straße 5A, 7	10. März 2022
Vieselbacher Straße 60	10. März 2022
Vieselbacher Straße 64, 64A	03. März 2022
Vieselbacher Straße 62, 63, 65	11. März 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204 570-23  
 Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de  
 um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.



Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

**Gemeinde Markvippach/Bachstedt**

**Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Markvippach**

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 01/2021 Wohngebiet „Am Gemeindeland“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat am 31. März 2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschlossen, den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Gemeindeland“ aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Unterrichtung durchgeführt. Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom Januar 2022 maßgebend.

Mittels Bebauungsplan soll ein Wohngebiet zur Realisierung von Wohnhäusern, vorzugsweise im Segment des Einfamilienhauses, entwickelt werden, um auf örtliche Anfragen reagieren zu können. Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Markvippach und grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße K 6 („Hauptstraße“), der örtlichen Haupteinfahrtsstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,53 ha und umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Markvippach, Flur 2, Flurstück 140/23 und Flur 7, Teilbereiche des Flurstückes 574/4.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Zeitraum

**vom 11. Februar 2022 bis einschließlich 18. März 2022**

während den Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Außenstelle Großrudstedt  
Bauamt  
Bahnhofstraße 16  
99195 Großrudstedt**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können Termine telefonisch mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter 036204 570-0 vereinbart werden.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Gemeindeland“ der Gemeinde Markvippach im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Meldungen“ -> „Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Am Gemeindeland“ eingesehen oder auf- und abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht

werden. **Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.**

Bitte beachten Sie, dass während der Zeitdauer der Corona-Pandemie die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 möglich ist. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

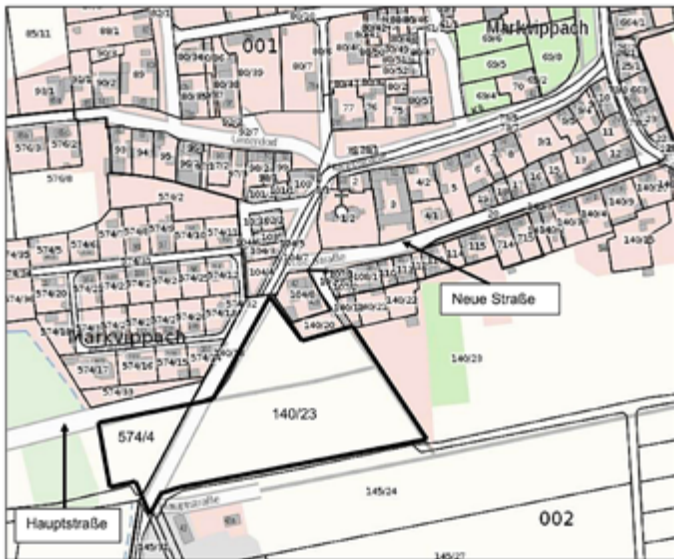
Hinweise:

1. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig; eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
2. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
3. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Am Gemeindeland“ der Gemeinde Markvippach unberücksichtigt bleiben.
4. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

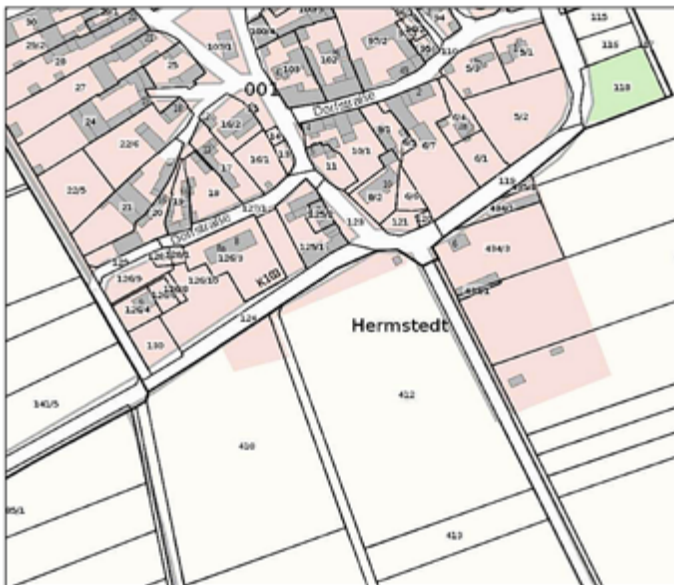
Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB). Das Verfahren zum Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt. Als umweltrelevante Informationen sind bereits der Umweltbericht und das Gutachten zur Schallimmissionsprognose verfügbar. In den angeführten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten/Fachbeiträge/Planungen	Inhalte/Themen
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Boden, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser</li> <li>• Darstellung von Auswirkungen/ Maßnahmen</li> </ul>
Grünordnungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</li> <li>• Berechnung des Ausgleichsbedarfs</li> <li>• Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen</li> </ul>
Schallimmissionsprognose im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Gemeindeland“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Auswirkungen der angrenzenden Gewerbeansiedlung auf das geplante Wohngebiet</li> <li>• Festlegung von Schallschutzmaßnahmen</li> </ul>

## Anlagen:

**Hauptsatzung der Gemeinde Markvippach (HauptS)**

Ausschnitt aus [geoproxy.thueringen.de](http://geoproxy.thueringen.de) (entnommen am 19. März 2021)  
- unmaßstäblich



Ausschnitt aus [geoproxy.thueringen.de](http://geoproxy.thueringen.de) (entnommen am 3. März 2021)  
- unmaßstäblich

Markvippach, den 3. Februar 2022  
gez. Zeuner  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 10. November 2021 die Hauptsatzung der Gemeinde Markvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 14. Januar 2022 (Az. 020.051:68036) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 17. Januar 2022  
gez. Zeuner  
Bürgermeisterin

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 10. November 2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name, Gliederung des Gemeindegebietes, Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Markvippach“.
- (2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
  1. Ortsteil Markvippach und
  2. Ortsteil Bachstedt.

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

**§ 2****Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Markvippach ist gespalten und zeigt vorn in Silber über einem blauen Wellenbalken einen blauen, goldbewehrten linksgewendeten flugbereiten Falken mit goldenen Schellen auf einer linken Faust im grünen Falknerhandschuh sitzend; das hintere Feld viermal geteilt von Schwarz und Gold, belegt mit einem schrägrechten grünen Balken, darin eine goldene Ähre mit zwei Blättern nach der Figur gelegt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Markvippach ist gelb-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Markvippach“.

**§ 3****Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum**

- (1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- (3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

**§ 4****Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 5****Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6****Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:
  1. der Vollzug der Ortssatzungen und
  2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

**§ 7****Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## § 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld), von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewählende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 830 Euro,
2. der ehrenamtliche erste Beigeordnete 207 Euro und
3. der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 74 Euro.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefallenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln (Schaukästen)

1. am Bürgermeisterbüro im Ortsteil Markvippach in der Hauptstraße 75 und
2. an der Bushaltestelle im Ortsteil Bachstedt in der Dorfstraße

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Markvippach an den unter Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 benannten Standorten. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

## § 12 Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
  - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
  - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
  - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
  - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Antragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

**§ 13****Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops und
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

**§ 14****Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15****Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Markvippach vom 9. September 2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 09/2009 vom 17. September 2009, Seite 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, Seite 9), außer Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 17. Januar 2022

Gemeinde Markvippach

gez. Zeuner

(Siegelabdruck)

Bürgermeisterin

## **Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus) des Thüringer Landesamtes für Statistik**

Im Jahr 2022 wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt und für alle Mitgliedsstaaten der EU verbindlich. Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - MZG) vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie nach dem Thüringer Statistikgesetz (ThürStatG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bei allen repräsentativ ausgewählten Adressen.

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229).

Es wird informiert, dass Haushalte aus der Gemeinde Markvippach zu der o. g. Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

## **Gemeinde Nöda**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“**

Der Gemeinderat Nöda hat mit Beschluss Nr. 02/16/2021 vom 21. Dezember 2021 über die Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“ entschieden. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda (Gemarkung Nöda, Flur 6, Flurstücke 582 und 583) in der Fassung vom Oktober 2021 und die Begründung mit ihren Anlagen

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Zeitraum

**vom 10. Februar 2021 bis einschließlich 17. März 2021**

innerhalb der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) im Bauamt der

#### **Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

##### **Außenstelle Großrudstedt**

##### **Bauamt**

**Bahnhofstraße 16**

**99195 Großrudstedt**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter 036204 570-0 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des o. g. B-Plans schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Bitte beachten Sie, dass während der Zeitdauer der Coronapandemie die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 möglich ist. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich kann der Entwurf des B-Plans WA „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Meldungen“ -> „Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“ eingesehen oder auf- und abgerufen werden.

#### Ziele und Zweck der Planung

Das Bebauungsplangebiet der Gewanne/Katasterlage „Auf der kleinen Leite“ umfasst die o. g. Flurstücksparzellen mit insgesamt ca. 1,3 ha Gesamtfläche. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachnutzung der niedergelassenen Bebauung mit Wohnnutzung geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nöda wird in einem Parallelverfahren geändert.

#### Hinweise:

1. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
2. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
3. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda unberücksichtigt bleiben.
4. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
 davon anwesend: ..... 8  
 Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/16/2021**

**Billigung und Offenlegung des Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „Auf der kleinen Leite“**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 16. Sitzung am 21. Dezember 2021 das Folgende beschlossen.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf der kleinen Leite“ Nöda umfasst in der Gemarkung Nöda in der Flur 6 die Flurstücke 582, 583 m<sup>2</sup> (1,30 ha). Er wird hiermit in der Fassung vom Oktober 2021 gebilligt.
- Der Entwurf des B-Planes nach vorstehender Ziffer 1 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), zu prüfen, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet vorzunehmen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf Nachstehendes hinzuweisen:
  - Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des B-Planes WA „Auf der kleinen Leite“ Nöda der Gemeinde Nöda in der Fassung vom Oktober 2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
  - Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Weitere Informationen über die entsprechende Verarbeitung sowie über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach eingeholt werden.
  - Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den B-Plan berührt werden, sind zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung des B-Plans zu benachrichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
 davon anwesend: ..... 8  
 Ja-Stimmen: ..... 8  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 03/16/2021**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage**

Nöda, den 22. Dezember 2021  
 gez. Berth  
 Bürgermeister



Nöda, den 21. Dezember 2021  
 Gemeinde Nöda  
 gez. Berth  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 21. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 21. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/16/2021**

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nöda und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Nöda über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Nöda richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nöda wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Nöda über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.

## Gemeinde Spröttau

### Bekanntmachung der in der 15. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 9. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 9. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

#### Beschluss Nr. 01/15/2021

#### Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spröttau und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Spröttau über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 9. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Spröttau richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spröttau wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Spröttau über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:.....	9
davon anwesend: .....	8
Ja-Stimmen: .....	8
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmhaltungen: .....	0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Spröttau, den 10. Dezember 2021

gez. Redam

Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Spröttau über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS) in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 4. Januar 2022 (Az. 131.01:68082) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11. Januar 2022 zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Spröttau oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Spröttau, den 12. Januar 2022

gez. Redam

Bürgermeisterin

#### Satzung der Gemeinde Spröttau über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spröttau ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spröttau“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Spröttau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spröttau führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Spröttau“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer

Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 13

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

## § 14

### Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

## § 15

### Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

**§ 16**

**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

**§ 17**

**Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 18**

**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

**§ 19**

**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 20**

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spröttau vom 19. Mai 1999 außer Kraft.

ausgefertigt: Spröttau, den 12. Januar 2022

Gemeinde Spröttau

gez. Redam

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

**Gemeinde Udestedt**

**Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen**

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

<b>Straße, Hausnummer(n)</b>	<b>Termin</b>
Augustgasse 1/ Kita-Udestedt	15. März 2022
Goethestraße 11	15. März 2022
Augustgasse 3, 4	15. März 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 28	15. März 2022
Friedrich-Engels-Straße 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10	16. März 2022
Goethestraße 1	16. März 2022
Goethestraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12	17. März 2022
Goethestraße 13, 14, 15, 16, 17, 18	18. März 2022
Goethestraße 19, 20, 21, 22, 24, 25	21. März 2022
Goethestraße 27, 29, 30, 31, 32, 34	21. März 2022
Goethestraße 35, 36, 37, 38, 40	22. März 2022
Herrngasse 1, 4, 5	22. März 2022
Karl-Marx-Platz 1	22. März 2022
Karl-Marx-Platz 2, 3, 4, 5, 6a, 7, 8, 9, 10, 12	23. März 2022
Karl-Marx-Platz 13, 15, 17, 19	24. März 2022
Kirchgasse 2, 4, 5, 6, 8	24. März 2022
Marktstraße 3	25. März 2022
Neuer Weg 1, 2, 3, 4	25. März 2022
Schäfergasse 8	25. März 2022
Schulplatz 1	28. März 2022
Schulplatz 7, 8, 9	25. März 2022
Schulplatz 11, 13	28. März 2022
Siedlung 1, 2	28. März 2022
Siedlung 4, 6, 10, 12, 14, 16, 18	29. März 2022
Tafelberggasse 6, 8	29. März 2022
Vor dem Obertore 1, 3	29. März 2022
Vor dem Obertore 2, 4, 6, 7, 8	30. März 2022
Vor dem Obertore 10, 10a, 11, 12, 14	30. März 2022
Vor dem Obertore 13, 15, 16, 17	31. März 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 2, 4, 5, 6, 7, 8	31. März 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 9, 10, 10a, 11, 12a, 12	01. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 13, 14, 15, 16	01. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 18	16. März 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 17, 19, 20, 21, 22, 23	04. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 24a, 24, 25, 26	04. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 29, 30, 32, 33, 34	05. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 35, 36, 37, 38, 39	05. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 40, 42, 44, 46, 48	06. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 50, 52, 54, 56	06. April 2022
Wilhelm-Pieck-Straße 60, 62, 64a, 66, 68	07. April 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an den Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23

Email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.



Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m<sup>3</sup> je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie nun auch auf unserer Internetseite [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

## **Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 20. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 20. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/20/2021****Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Udestedt**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 20. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Udestedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/20/2021****Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Udestedt**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 20. Dezember 2021 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Udestedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/20/2021****Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 20. Dezember 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro wie Folgt zu verwenden:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag - in EUR -
Kindergarten	4640.9400	35.000,00
Spielplatz	5900.9400	15.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/20/2021****Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 20. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 05/20/2021****Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 20. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Udestedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 06/20/2021****Vergabe von Leistungen zur Durchführung von Baumpflege- und Baumfällarbeiten**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 Folgendes beschlossen:

- Die Leistungen zur Durchführung von Baumpflege- und Baumfällarbeiten in der Gemeinde Udestedt werden auf Grundlage des Angebots vom 13. Oktober 2021 an die Firma

**Firma Serval,  
Niederlassung Erfurt,  
Apoldaer Straße 2,  
99091 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 4.051,24 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

planmäßige Ausgaben bei HhSt. 5800.9400

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Udestedt, den 6. Januar 2022

gez. Dr. Dieling  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Schließzeiten der Kindertagesstätte für das Jahr 2022

Die Kindertagesstätte „Am Tafelberg“ der Gemeinde Udestedt bleibt 2022 an nachstehenden Tagen geschlossen:

- **28. Januar 2022**  
(Fortbildung der Erzieherinnen)
- **27. Mai 2022**  
(Brückentag nach Christi Himmelfahrt)
- **18. Juli 2022 bis 29. Juli 2022**  
(Sommerferien)
- **19. September 2022**  
(Brückentag vor dem Weltkindertag/  
Fortbildung der Erzieherinnen)
- **23. Dezember 2022 bis 2. Januar 2023**  
(Schließzeit zum Jahreswechsel)

Bitte beachten Sie, dass zum Zwecke der Fortbildung der Erzieherinnen weitere Schließtage angeordnet werden können. In diesem Fall werde ich Sie rechtzeitig informieren.

Dr. Dieling  
Bürgermeister

## Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) - „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach; Drehstrom 380 kV“, Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach)“

Die 50Hertz Transmission GmbH (nachfolgend 50Hertz genannt) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) - „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBP1G.

Hierfür soll zwischen dem geplanten Umspannwerk (UW) Schraplau/Obhausen (Querfurt), dem UW Wolkramshausen und dem UW Vieselbach eine 380-kV-Höchstspannungsleitung (4.000 A) neu errichtet werden. Die 220-kV-Bestandsleitung wird im Zuge der Errichtung bzw. nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung zurückgebaut. Zur Einbindung der neuen 380-kV-Leitung werden die bestehenden UW Wolkramshausen und Vieselbach ertüchtigt und das UW Schraplau/Obhausen (Querfurt) neu errichtet.

Das Vorhaben umfasst zwei Abschnitte:

1. Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach), in Thüringen,
2. Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen), in Sachsen-Anhalt und Thüringen

50Hertz hat bereits am 05.02.2020 und am 31.08.2020 mit den Anträgen nach § 6 NABEG die Einleitung der Bundesfachplanung für das oben genannte Vorhaben bei der zuständigen Behörde, der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt. Für den hier relevanten Abschnitt Süd wurden die Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG am 02.08.2021 eingereicht und am 31.08.2021 von der BNetzA für vollständig erklärt. Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG wird voraussichtlich im Februar 2022 mit dem Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG abgeschlossen. Der Abschnitt Süd umfasst einen ca. 66 km langen Streckenabschnitt (Länge der Bestandsleitung) von dem UW Wolkramshausen bis zu dem UW Vieselbach. Weitere Informationen zum Projekt können Sie der Projektwebsite entnehmen unter: [www.50hertz.co/de/Netz/Netzausbau/ProjektanLand/NetzanbindungSuedharz](http://www.50hertz.co/de/Netz/Netzausbau/ProjektanLand/NetzanbindungSuedharz).

**Vorgehen**

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, das im Jahr 2022 durch die zuständige Behörde eingeleitet werden soll.

Um das Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen, sollen die dafür erforderlichen umweltschutzfachlichen Kartierungen möglichst frühzeitig durchgeführt werden. Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Energiewirtschaftsgesetz, die die Vorhabenträgerin hiermit öffentlich anzeigt. Diese Kartierungen werden durch Unternehmen vorgenommen, die von der 50Hertz dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensschäden (z.B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. 50Hertz bietet zum Vorhaben einen kontinuierlichen Dialog an. Dabei werden auch die Anrainer des noch durch die BNetzA festzulegenden Trassenkorridors detailliert über das Vorhaben informiert werden.

Die umweltschutzfachlichen Kartierungen werden im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 entlang des Vorschlagskorridors durchgeführt, der in einem Trassenkorridorvergleich gemäß § 8 NABEG ermittelt wurde. Der Vorschlagstrassenkorridor berührt die Landkreise Nordhausen am Harz, Kyffhäuserkreis, Sömmerda und die Stadt Erfurt. Die Kartierzeiträume richten sich dabei nach den Lebenszyklen der Flora und Fauna und können daher sowohl nachts als auch tagsüber Erfassungen erfordern. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der jeweiligen Art bzw. Artengruppe und können in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Hilfsmitteln wie beispielsweise Horchboxen oder Netzen erfolgen. Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden die Erfassungen zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen.

**Hintergrund**

50Hertz betreibt das Stromübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands und baut es für die Energiewende bedarfsgerecht aus. Das Höchstspannungsnetz von 50Hertz hat eine Stromkreislänge von etwa 10.380 Kilometern - das ist die Entfernung von Berlin nach Rio de Janeiro. Das 50Hertz-Netzgebiet umfasst die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Stadtstaaten Berlin und Hamburg. In diesen Regionen sichert 50Hertz mit mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rund um die Uhr die

Stromversorgung von 18 Millionen Menschen. 50Hertz ist führend bei der sicheren Integration Erneuerbarer Energien: Im 50Hertz-Netzgebiet stammen heute bereits über 62 Prozent des verbrauchten Stroms aus regenerativer Erzeugung - bis zum Jahr 2032 will 50Hertz 100 Prozent Erneuerbare Energien sicher in Netz und System integrieren. Anteilseigner von 50Hertz sind die börsennotierte belgische Holding Elia Group (80 Prozent) und die KfVV Bankengruppe mit 20 Prozent. Als europäischer Übertragungsnetzbetreiber ist 50Hertz Mitglied im europäischen Verband ENTSO-E. Mehr unter [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com).

#### Gemeinden in denen Kartierungen durchgeführt werden:

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt 50Hertz hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt „Netzanbindung Südharz (BB-PiG Nr. 44) - „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach)“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen in den Verwaltungsgemeinschaften bzw. erfüllenden Gemeinden: Gemeinde Bleicherode, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Straußfurt, Weißensee, Sömmerda, Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Landeshauptstadt Erfurt.

#### Ansprechpartnerinnen

50Hertz Transmission GmbH  
Katharina Scheibner  
Projektleiterin  
Tel.: +49 305150 3378  
E-Mail: [Katharina.Scheibner@50hertz.com](mailto:Katharina.Scheibner@50hertz.com)

50Hertz Transmission GmbH  
Dr. Dirk Manthey  
Öffentlichkeitsbeteiligung  
Tel.: +49 305150 3419  
E-Mail: [Dirk.Manthey@50hertz.com](mailto:Dirk.Manthey@50hertz.com)

## Nichtamtlicher Teil



### Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach gratulieren allen Alters- und Ehejubilaren auf das Herzlichste. Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Glück und alles das, was Sie sich selbst am meisten wünschen!

Herzliche Grüße

*Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Gemeinschaftsvorsitzende*

### Gemeinde Alperstedt

#### Rückblick in den Dezember 2021

Im vergangenen Jahr musste sich das „Märchenland“ nicht um einen Weihnachtsbaum bemühen, da Dieser von Uwe Lein aus Alperstedt gesponsert wurde. Da einige Bäume zur Auswahl standen, verabredeten wir uns in Uwes Garten und suchten uns die schönste Fichte aus. Anschließend halfen die Kinder den Baum auf die Ladefläche von seinem Pickup zu laden, mit welchem er sogleich zur Kita transportiert wurde. Hier wurde er von unseren Gemeindemitarbeitern Dirk und Olaf aufgestellt und geschmückt. Vielen Dank an alle Beteiligten!

Im Dezember gab es in Alperstedt ein besonderes Highlight: den „etwas anderen“ Adventskalender. Hierzu wurden vierundzwanzig Stationen bzw. Türchen im Ort ausgelost. Die Weihnachtsgeschichte wurde in einzelnen Szenen dargestellt und in Form eines Rundganges durch ganz Alperstedt erzählt. Auch unser Kindergarten beteiligte sich an dieser tollen Idee und das „Märchenland“ erhielt die Nummer #22. Eine Szene mit Maria, Josef, dem Jesuskind, einigen Hirten, sowie den heiligen drei Königen sollte gezeigt werden. Im Vorfeld überlegten alle gemeinsam, wie wir diesen Ausschnitt aus der Weihnachtsgeschichte am besten darstellen könnten. So kam uns die Idee, selbst in die Rollen der einzelnen Personen zu schlüpfen. Es verkleideten sich einige Kinder und wir fotografierten sie, um die Bilder anschließend auszudrucken, zu laminieren und Miniaturfiguren zu basteln. Mit Kerzen und Lichterketten beleuchtet, konnten sich so die Bürger von Alperstedt an unserem Kalendertürchen erfreuen.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Märchenland“ Alperstedt hoffen, dass alle Menschen von Nah und Fern, trotz der ungewöhnlichen Umstände, ein tolles Weihnachtsfest feiern konnten und gut im neuen Jahr angekommen sind. Bleibt gesund!

### Gemeinde Großrudstedt

Ortsteil Schwansee

#### Weihnachtsgottesdienst und Krippenspiel 2021 im Kirchengarten Schwansee - ein frohes und besinnliches Ereignis

Gelungen, ohne Zweifel. Anders kann man den Gottesdienst an Heiligabend im Kirchengarten in Schwansee nicht beschreiben. Auch in diesem Jahr wurde dieser wieder vor unserer Kirche abgehalten, was dem Zauber und der Stimmung keinen Abbruch tat. Im Gegenteil. Jede der zahlreich angemeldeten Familien erhielt einen kleinen Bereich und konnte so dem Weihnachtsgottesdienst sowie dem darin enthaltenen Krippenspiel gut folgen. Und auch außerhalb des Kirchengeländes waren Besucher und Zuschauer herzlich willkommen. Auch sie konnten das Programm und die Aufführung verfolgen und ein wenig heimelige, besinnliche Atmosphäre aufnehmen. Es war eine stimmungsvolle, erfreute Gemeinschaft, die sich da traf. Ein jeder war froh sich einmal wieder zu sehen und sich kurz austauschen zu können.

Dieses Jahr sprang Pfarrerin Esther-Maria Wedler bei uns in Schwansee ein und richtete den Gottesdienst an Weihnachten aus.

Neben der wundervoll angestrahlten Kirche und all den einladenden Lichtern, bereiteten auch unsere lieben Krippenspielkinder einen herzlichen und unvergesslichen Heiligabend im Kirchgarten. Ein jeder von ihnen hat seine Rolle mit Bravur gemeistert und alle Anwesenden begeistert. Ob die Heiligen Drei Könige, Hirten und Schäfchen, der Erzengel, Wirtin, Maria und Josef mit ihrem Jesuskind, sowie unser Erzähler - sie alle haben sich im Vorfeld viel Zeit genommen, ihre Texte gelernt, Kostüme und Deko gesucht, und sind immer zu unseren Krippenspielproben erschienen. Ein Dank auch an die Eltern, die uns hierbei unterstützt haben. Aber vor allem ein großes Dankeschön an die Kinder selbst. Euer Engagement, eure aufgewendete Freizeit, euer Mut vor Publikum zu spielen, das ist nicht selbstverständlich und daher gebührt euch unser ganzer Respekt.

Doch nicht nur die Krippenspielkinder trugen mit unserem zur Tradition gewordenen Lied „Ein Stern“, welches sie voller Freude und Inbrunst sangen, zum musikalischen Ambiente bei. Wir durften uns dieses Jahr über einen grandiosen Beitrag von Hanna Senger und Jakob Seefeldt freuen. Es war unglaublich berührend und hat uns alle in den Bann gezogen. Vielen Dank für diesen ebenfalls unvergesslichen Einsatz und die Freude, die ihr uns und unserer Gemeinde damit gemacht habt.

Leider konnten wir in diesem Jahr keinen kleinen Glühweinumtrunk im Kirchgarten abhalten, da uns die Pandemie und die leider sich nach wie vor immer wieder zuspitzende Situation davon abhielt. Wir hoffen aber, dass wir im kommenden Jahr an all unsere Vorhaben wieder anknüpfen können und neben den geplanten Veranstaltungen auch wieder einen Lebenden Adventskalender in Schwansee ausrichten, sowie den nächsten Weihnachtsgottesdienst wieder mit einem Umtrunk als Dankeschön an unsere Gemeinschaft in Schwansee umsetzen können. Wir halten fest an diesem Vorhaben!

Für das neue Jahr wünschen wir uns wieder mehr Fahrt aufzunehmen, unsere Aktionen und Veranstaltungen durchführen sowie auch weiterhin und im vollen Maße für unsere Gemeinde und Gemeinschaft da sein zu können. Nehmen Sie dies gern an und unterstützen Sie uns mit Ihrer Anwesenheit zu unseren Events. Begleiten Sie uns auf unserem Weg zur Instandhaltung und Sanierung unserer Kirche, der Belebung unserer Dorfgemeinschaft und unterstützen Sie uns die Gemeinschaft in Schwansee weiterhin zu bestärken. Wir, und vor allem gemeinsam, für unser Schwansee!

Nancy Lutz



## Gemeinde Kleinmölsen

### Weihnachtliches Flair

Kleinmölsen hatte sich in der Adventszeit wieder herausgeputzt. Die weihnachtlich Gestaltung des Weidenbogens war durch die Baumaßnahmen am Linderbach etwas beeinträchtigt, aber der Stern von „Bethlehem“ leuchtete für alle. Herzlichen Dank an Peter Diedrich und den Gemeindeglieder für den Aufbau.

Zum Dorfplatz zog es viele Kleine und Große, denn Familie Pehlke hatte einen Hingucker gestaltet, der zum Verweilen einlud. Den Briefkasten beim Weihnachtsmann haben auch einige entdeckt.

Auf dem Dorfplatz leuchteten der Schwibbogen und der Wunschbaum der Jugendfeuerwehr. Ich habe mir die unterschiedlichen Wünsche genauer angeschaut und hoffe, dass viele Wünsche bereits in Erfüllung gegangen sind oder noch gehen.

Monika Poppitz  
Bürgermeisterin





## Schal der Sympathie

Der MDR rief in der Vorweihnachtszeit auf, die Leukämie-Stiftung von Jose Carreras durch das Stricken von Schals zu unterstützen. Die entstandenen Schals wollte der MDR in Leipzig zur großen Gala am 16.12.2021 übergeben. Die Entscheidung der Kleinmölsener Landfrauen hieß: An der Strickaktion nehmen wir teil!. Also ging es ans Werk. Am Abend des 15. Dezember verpackten wir die Strickergebnisse und am 16. machten wir uns auf den Weg zum MDR. Wir staunten nicht schlecht, als wir die Päckchen und Beutel sahen, die bereits beim MDR angekommen waren. Nun waren wir auf die Gala gespannt. Die Veranstaltung war ein Erfolg. Mit einem Spendenergebnis von 3801772 € können Forschung und Behandlungen von leukämieerkrankten Menschen unterstützt werden. Wir haben einen kleinen Beitrag dazu geleistet.

Die Kleinmölsener Landfrauen



## Gemeinde Nöda

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöda - Heiligabend

Der Gottesdienst zu Heiligabend fand zum 2. Male vor der Kirche statt. Der Auftritt der Jagdhornbläser konnte am Heiligen Abend wieder live erfolgen. Die Bläser stimmten die Besucher mit ihren weihnachtlichen Stücken auf das Fest ein.



Kinder, aus der Kinderarche Nöda unter Leitung von Frau C. Schmidt, haben wieder die frohe Botschaft der Weihnachtsgeschichte mit großem Eifer aufgeführt:

Erzählerin und Gitarrenspiel: Ida Blau

Maria: Thea Sparmberg

Hirten: Helene Bischof und Annelie Stoye

Verkündigungengel: Sarina Clasen

Weitere Engel: Chayenne Grün, Clara Schaumburg und Eliza Zerahn

Den Jagdhornbläsern und Krippenspielkindern dankte man mit großem Applaus.



Hiermit möchten wir **ALLEN** die zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes beigetragen haben ein großes Dankeschön sagen. Besonders dem Verein Zibbelnöde e.V. für den gesponserten Baum und Herrn Ihrke für die Bereitstellung der Technik sei herzlichst gedankt. Der gut besuchte Gottesdienst zeigt auch in diesen besonders bewegten Zeiten, dass Traditionen immer noch eine große Rolle spielen und die Dorfgemeinschaft zusammensteht.

R. Fritz

Vors. Gemeindegemeinderat

## Auf ein neues Jahr 2022!

Schon wieder ist ein Jahr vorbei. Doch können wir als Kindertagesstätte auf ein gutes und erfolgreiches Jahr 2021 zurückblicken.

Es wurde in den einzelnen Gruppen gelernt, experimentiert, gebastelt, getanzt, gesungen und gelacht. Unser schöner Entdecker-Garten wurde das ganze Jahr gehegt und mit ganz viel Liebe gepflegt. Es gab Wanderungen zum Alperstedter See, zum Kindertag wurde eine Verkleidungsparty gefeiert, es konnte auf der Warthe getobt werden, Beobachtungspaziergänge führten durch unseren Ort und in den einzelnen Gruppen gab es eine gemütliche Weihnachtsfeier.

Auch unsere Schulanfänger 2021 durften viel erleben, wie z. B. einen Ausflug auf die BUGA, verschiedene Wanderungen, Verkehrserziehung in Sömmerda und das große Highlight - die Lesenacht im Kindergarten. Ich persönlich möchte mich ganz herzlich bei meinen lieben Kolleginnen für ihre geleistete Arbeit und ihr Engagement bedanken.

Ein ganz besonderer Dank geht an meine Stellvertreterin Susann Döpping, die mich immer unterstützt, mir mit Rat und Tat zur Seite steht und mir den Rücken stärkt.

Ganz herzlich möchte ich mich auch bei allen Sponsoren, dem Förderverein unserer Kindertagesstätte sowie der Gemeinde Nöda bedanken; sie alle haben uns das ganze Jahr über finanziell und materiell unterstützt. Ich wünsche allen für die kommende Zeit alles Gute!

Lisa Korn  
Leiterin der Kita

## Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

### Das Schloss Vippach im Jahr 1625

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bei meinen Recherchen zur Geschichte unseres Schlosses bin ich im Internet auf die Thüringenkarte von Adolar Erich aus dem Jahr 1625 gestoßen. Es handelt sich hierbei um einen Holzschnitt im Maßstab 1:90.000 mit einer Größe von 142 cm x 166 cm. Das Original dieser Karte befindet sich in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB).

Auf der Titelseite dieses Amtsblatts sehen sie einen kleinen Ausschnitt aus dieser Karte, der ungefähr das Gebiet unserer Verwaltungsgemeinschaft abdeckt.

Das besondere an dieser Karte sind die naturgetreuen Darstellungen von Kirchen, Schlössern, Festungsanlagen und dergleichen. Zu unserem Glück ist auf diese Weise auch eine Darstellung unseres Schlosses (siehe Abb. 1) überliefert. Nach unserem heutigen Erkenntnisstand ist es die bislang älteste uns bekannte Darstellung vom Schloss Vippach.

Ich berichtete dem Historiker und Buchautor Thomas Bienert von dieser Karte und er hat dankenswerter Weise einen Originalscan und die Nutzungsrechte für sich und die Gemeinde erworben.

Adolar Erich (geboren 1559 in Andisleben, gestorben am 1. Juni 1634 in Rastenberg-Bachra) war ein deutscher Kartograf, Pfarrer und Regionalforscher. Sein breit angelegtes geschichtliches Interesse spiegelt sich auch in den vielfältigen historischen Einträgen in seiner Karte wieder. In unserer Region finden sich hier zwei dieser Eintragungen.

In Abbildung 3 sehen sie den Hinweis auf die Hungersnot im Jahr 989:

*Anno 989 war in diesem Lande große Thewrung / Und ob es wohl an etlichen Örtern Korn unnd Fisch geregnet / waren sie doch unzünftig. Darauf folgte ein geschwindes Sterben / in welche etliche Klöster ausgestorben.*

Das Wort „Thewrung“ kann hier mit „Teuerung“ oder auch „Not“ bzw. „Hungersnot“ übersetzt werden.

Dass es sich hierbei um eine geschichtlich korrekte Darstellung handelt lässt sich anhand anderer Quellen bestätigen. In den Annalen der Stadt Quedlinburg findet sich für das Jahr 989 folgender Hinweis: „Kometen erschienen, worauf eine große Pest sowohl von Menschen als auch von Tieren und besonders von Rindern folgte.“

Für das Jahr 1406 finden wir in der Karte (siehe Abb. 4) folgende Darstellung:

*Anno 1406 ist gewesen dieser schreckliche Finsternis an der Sonnen / davon es so dunkel worden / daß die Leute bei Tage einander nicht erkennen können / und die Vogel sich mit Strowischen sahen lassen / etc.*

Das Wort „Strowischen“ bedeutet so viel wie „Stohhalme“.

Auch diese Eintragung lässt sich eindeutig als richtig nachweisen. Auf dem Internetportal <https://www.solar-eclipse.info> kann man sich für jede Region auf der Erde die nächsten Sonnenfinsternisse berechnen lassen. Bei uns wird die nächste partielle Sonnenfinsternis am 25.10.2022 und die nächste totale Sonnenfinsternis erst wieder am 03.09.2081 stattfinden.

In diesem Portal besteht aber auch die Möglichkeit, sich die zurückliegenden Sonnenfinsternisse ausgeben zu lassen und hier finden wir dann eine totale Sonnenfinsternis für Deutschland am 16.06.1406.

Soviel zunächst erst mal zu der Thüringenkarte von Adolar Erich aus dem Jahr 1625 und dessen Darstellung unseres Schlosses.

Auch in diesem Jahr werden die Arbeiten auf der Schlossinsel weiter fortgesetzt. Zunächst erfolgen die archäologischen Ausgrabungsarbeiten im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel (ca. April bis Juni) und anschließend können in diesem Bereich dann die weiteren Bauarbeiten zur Gestaltung der Schlossinsel folgen.

Über die einzelnen geplanten Maßnahmen sowie die geplanten Besuchsmöglichkeiten werde ich sie regelmäßig informieren.

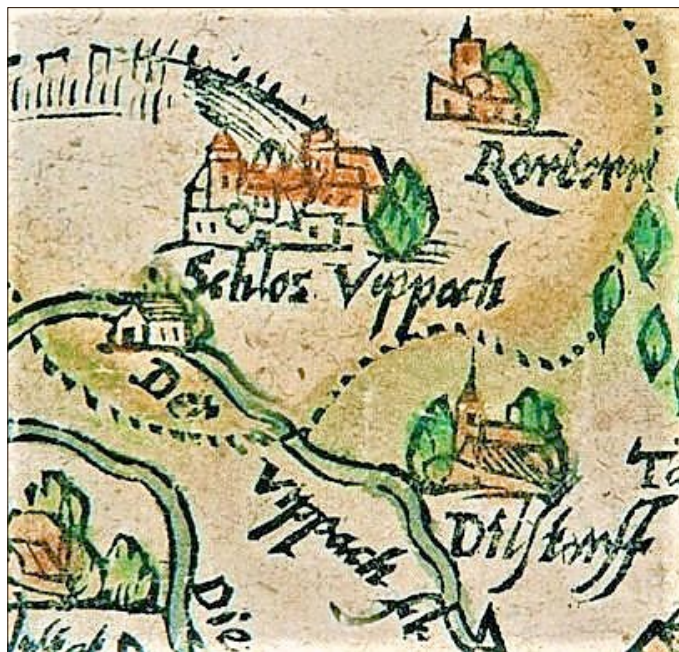
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



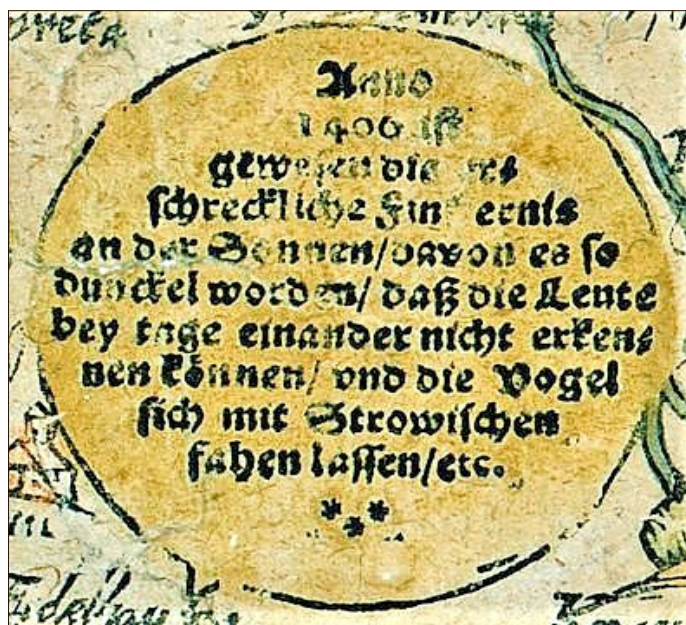
Uwe Köhler und Thomas Bienert



Schloß Vippach und Dielsdorf



Hinweis auf die Hungersnot 1499



Hinweis auf die Sonnenfinsternis 1406

### Sanierung der ehemaligen Haltestelle in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das ehemalige Haltestellengebäude in Schloßvippach stand lange leer, war baulich in einem sehr schlechten Zustand und es drohte der endgültige Verfall (siehe Abbildung 1).

Es handelt sich hierbei um das letzte noch unverändert erhaltene Gebäude der ehemaligen Schmalspurbahn, die von Weimar bis nach Großrudestedt führte. Dieser historisch wichtige Aspekt führte zu der Entscheidung, dass dieses Gebäude möglichst originalgetreu erhalten und einer neuen Nutzung zugeführt werden soll.

Der Heimat- und Kulturverein Schloßvippach e. V. hatte dankenswerter Weise bereits am 23.08.2019 der Gemeinde seine Bereitschaft mitgeteilt, das Gebäude entsprechend seines Vereinszwecks (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Pflege des Heimatmuseums, Chronikforschung etc.) zu nutzen.

Die Finanzierung der Sanierungskosten wurde jedoch erst durch die Anerkennung als Förderschwerpunkt „Dorferneuerung“ möglich. Neben einer hieraus resultierenden Förderung in Höhe von 65% erhalten wir eine weitere Förderung in Höhe von 10% aus den LEADER-Mitteln der „Regionalen Aktionsgruppe Sömmerda - Erfurt e.V.“ (RAG).

Das historische Gebäude wurde in zwei Bauabschnitten erstellt. Im Jahr 1886 wurde zunächst das Fachwerkgebäude mit einem Dienst- sowie einem Warteraum errichtet. Im Jahr 1899 wurde ein Wohngebäude (Stube, Schlafkammer, Küche) zusammen mit einem Stall in Ziegelbauweise angebaut (siehe Abb. 2 und 3).

Die Planung sowie Baubetreuung erfolgen durch die Herren Jens Möhring und Thomas Kraps von der Thüringer Landgesellschaft (ThLG). Von dem Eisenbahnhistoriker und Buchautor Uwe Rau aus Jena haben

wir sehr gute Hinweise auf die frühere Bauweise sowie Farbgestaltung erhalten, welche wir auch weitgehend berücksichtigen konnten.

Für die Sanierung des Haltestellengebäudes hatten wir uns, wie auch bei der Sanierung des großen Saals, einen sehr sportlichen Zeitplan abgesteckt. Baubeginn war am 01.06.2021 und die Fertigstellung hatten wir für den 28.02.2022 geplant. Nach dem derzeitigen Baufortschritt liegen wir jedoch ca. 2 Monate im Verzug. Diese Verzögerung ist insbesondere auf coronabedingte Ausfälle bei einer der Baufirmen zurückzuführen.

Nachzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass wir die Arbeiten am Gebäude im April 2022 abschließen werden, wenn es nicht zu weiteren ungeplanten Verzögerungen kommt.

Das ursprünglich unverputzte Ziegelmauerwerk und auch das historische Sichtfachwerk sind inzwischen wieder freigelegt. Die neuen Türen sowie Fenster entsprechen der originalgetreuen Größe, Form und Farbgebung. Das Stallgebäude konnte auf Grund seines sehr schlechten Zustands nicht erhalten werden und aus Kostengründen haben wir auf eine Dacheindeckung mit Naturschiefer verzichtet.

Im Innenbereich wurde mit der Sanitär- und Elektroinstallation sowie den Trockenbauarbeiten begonnen.

Wenn die Bauarbeiten am Haltestellengebäude abgeschlossen sind, lade ich Sie gern zu einer Besichtigung ein. Ich hoffe, dass wir uns hierzu Ende April oder Anfang Mai treffen können.

Ich halte Sie bezüglich des Baufortschritts auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

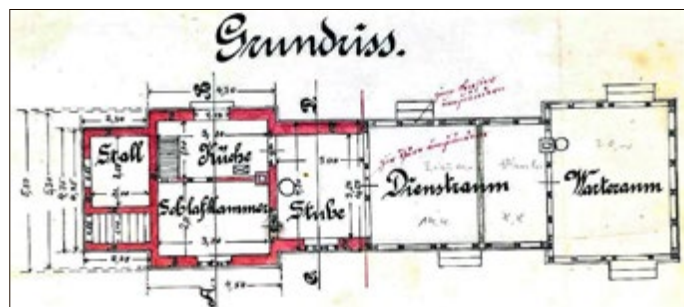
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Gebäudeansicht vom 20.02.2017



Gebäudeansicht aus der Bauzeichnung von 1898



Gebäudegrundriss aus der Bauzeichnung von 1898



Gebäudeansicht vom 15.01.2022



Innenansicht vom 15.01.2022



Bürgermeister Uwe Köhler und Thomas Kraps (ThLG) bei der Baubesprechung

## Höhenfeuerwerk in Schloßvippach



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am 01.01.2022 konnten viele von uns ab 00.15 Uhr ein wunderschönes, professionelles Höhenfeuerwerk am Sportplatz bestaunen. Durchgeführt wurde dieses Feuerwerk durch unseren ortsansässigen Pyrotechniker Stefan Franke, der am Neujahrstag Geburtstag hat.

Vor zwei Jahren richtete Peter Franke zu seinem 50jährigen Geburtstag bereits ein derartiges Höhenfeuerwerk auf dem Sportplatz aus. Im letzten Jahr musste es coronabedingt leider ausfallen und auch in diesem Jahr sah es zunächst nicht positiv aus. Doch dann wurde dieses Feuerwerk als rein private Veranstaltung doch noch möglich. Daher konnte das

Feuerwerk nicht öffentlich angekündigt und beworben werden. Trotzdem haben viele Schloßvippacher und Dielsdorfer dieses Ereignis mit großer Begeisterung genossen.

Ich danke Herrn Stefan Franke für diesen grandiosen Start in das Jahr 2022, gratuliere ihm nachträglich zu seinem Geburtstag und wünsche unseren Bürgerinnen und Bürgern alles Gute, insbesondere Gesundheit, für das Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Uwe Köhler  
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

## Vandalismus an der Bushaltestelle

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich hoffe, dass Sie alle gut in das Jahr 2022 gestartet sind. An unserem Busbahnhof hat das Jahr 2022 leider nicht sehr schön begonnen. Durch Vandalismus und (illegale) Feuerwerkskörper wurden leider zwei Mülleimer regelrecht aus der Halterung herausgebombt. Neben der zurückgelassenen Verschmutzung des Areals ist auch ein Sachschaden in Höhe von mindestens 1.000 Euro entstanden. Die Gesamtsituation im Bereich „Busbahnhof / Anger“ verschlechtert sich leider kontinuierlich und wir werden geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um hier auf Dauer wieder ein ordentliches Bild nach Außen vermitteln zu können. Diesbezüglich werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

An die Verursacher der aktuellen Schäden appelliere ich, dass sie sich Ihrer Verantwortung stellen und zumindest anonym einen Geldbetrag zur Schadensregulierung in den Briefkasten einwerfen.

Ich würde es sehr bedauern, wenn wir die Qualität unseres Busbahnhofs (verglaste Wartehäuschen, Mülleimer etc.), wegen einer kleinen Gruppe Unvernünftiger, für alle Bürgerinnen und Bürger herabsetzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Uwe Köhler  
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



## Neugestaltung des Außengeländes an der ehemaligen Haltestelle in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir werden hoffentlich mit der Sanierung des ehemaligen Haltestellengebäudes bis Ende April dieses Jahres fertig werden. Um das Gebäude dann seiner zukünftigen Nutzung als Ausstellungsgebäude in Verbindung mit einem Rastplatz für Spaziergänger und Radfahrer zuführen zu können, müssen wir auch noch das zugehörige Außengelände entsprechend gestalten.

Die Planung hierfür erfolgt durch Frau Anne Schmidt von der Thüringer Landesgesellschaft (ThLG). Nach intensiven Beratungen im Bauausschuss sowie im Gemeinderat haben wir uns für eine Variante entschieden, die neben dem direkten Umfeld des Haltestellengebäudes auch noch das Gelände zwischen Haltestelle und Friedhof mit einbezieht.

Die dort vorhandene Straße ist in einem schlechten Zustand und soll daher in diesem Zusammenhang mit Dorferneuerungsmitteln erneuert (in Abb. 1 Gelb markiert) aber teilweise auch zurückgebaut (in Abb. 1 Grün markiert) werden. Von der Erfurter Straße aus soll die Zufahrt bis zum Friedhofseingang in Höhe der Trauerhalle erhalten bleiben. Dort schließt sich eine Wendeschleife an. Der weitere Verlauf der Straße wird entsiegelt und in das Außengelände um das Haltestellengebäude integriert (siehe Abb. 2). Der Fußweg bleibt selbstverständlich durchgehend erhalten und bekommt eine Verbindung zum Fußweg am Kindergarten. Das Außengelände wird begrünt und als Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern gestaltet. In dieser Grünfläche werden dann Sitzmöglichkeiten und Schautafeln (z. B. zur Geschichte der Schmalspurbahn) und auch ein Ortsplan aufgestellt.

In seiner Sitzung am 16.12.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, auf dieser Planungsgrundlage die Fördermittel aus der Dorferneuerung (65%) zu beantragen. Dieser Antrag wurde fristgerecht eingereicht und die „Regionale Aktionsgruppe Sömmerda - Erfurt e.V.“ (RAG) hat bereits am 20.12.2021 die Aufstockung des Fördersatzes um weitere 10% beantwortet.

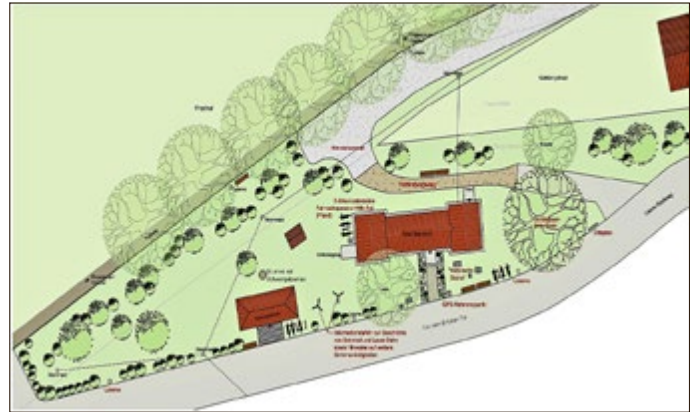
Jetzt hoffen wir auf einen positiven Förderbescheid, mit dem wir ungefähr in der Mitte dieses Jahres rechnen. Erst dann können wir mit der Detailplanung, Ausschreibung und Bauausführung beginnen. Ich informiere Sie, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Uwe Köhler  
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf





Die Straßenabschnitte die saniert (Gelb) und zurückgebaut (Grün) werden sollen



Die Planung des Außengeländes

### Rissbildung in der Marktstraße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in den letzten Wochen hat sich in der Marktstraße (zwischen den Hausnummern 2 und 3) ein Riss über die gesamte Fahrbahnbreite entwickelt. Ich danke Ihnen für die Hinweise, die mich diesbezüglich erreicht haben. Den Schaden an dieser Landesstraße (L 1054) habe ich dem dafür zuständigen Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) gemeldet. Von dort erhielt ich folgende Information:

„... Eine Begutachtung der Stelle vor Ort bestätigt den geschilderten Mangel, es ist eine Rissbildung über die ganze Straßenbreite erkennbar. Die vorhandene leichte Absenkung an dieser Stelle ist beim Überfahren mit einem PKW relativ wenig spürbar. Die Schadstelle wurde daher von der Streckenkontrolle des TLBV als noch nicht verkehrsgefährdend eingestuft. ... Im Zuge der allgemeinen Bauunterhaltung wird das TLBV im Frühjahr an dieser Stelle eine spezielle Rissssanierung veranlassen. ... Der genaue Zeitpunkt hängt im Hinblick auf das aufzubringende Asphaltmischgut von einer milden Witterung ab. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Rahmenauftragnehmer des TLBV für entsprechende Baumaßnahmen (hier die TSI GmbH) wird hierfür eine temporäre Vollsperrung der Marktstraße nötig werden. ...“

Sobald mir neue Erkenntnisse vorliegen, werde ich Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Uwe Köhler  
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

**Nachruf**

Wir gedenken und trauern um unsere kürzlich verstorbenen Vereinsmitglieder und Unterstützer des SCV 1958 e. V., die sich viele Jahre lang ehrenamtlich für unseren Verein engagiert und eingesetzt haben.

Ehemaliges Vereinsmitglied  
**Harry Kluge**

Ehemaliges Vereinsmitglied  
**Dorothea Härter**

Ehemalige Unterstützerin  
**Gretel Becker**



Wir danken den Verstorbenen ganz herzlich für ihr Engagement und die Unterstützung unseres Vereins. Wir werden ihrer in Achtung und Dankbarkeit gedenken und sie stets in guter Erinnerung behalten. Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

**Der Vorstand und die Mitglieder  
des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V.**

Schloßvippach, im Dezember 2021, Januar 2022

### Gemeinde Spröttau

#### Traumberuf auf Umwegen



Nach erfolgreichem Realschulabschluss wollte ich schon immer Erzieherin werden, fand jedoch keine Lehrstelle. So erlernte ich erst den Beruf einer Verkäuferin, ehe ich heiratete und mein erstes Kind bekam. Zu dieser Zeit suchte man in der Kinderkrippe Spröttau eine Erzieherin. Schnell bewarb ich mich und bekam am 24.07.1979 den langersehnten Arbeitsvertrag für diese Stelle. Von nun an arbeitete ich in meinem Traumberuf, absolvierte ein zweijähriges Fernstudium und erhielt meinen Abschluss als „staatlich anerkannte Erzieherin“. Nach dem zweiten Kind und dem Bau unseres Eigenheims in Spröttau, war meine kleine Familie perfekt und ich konnte in meinem Beruf aufblühen.



Auf diesem Weg möchte ich mich bei all den vielen Eltern, die ich kennenlernen durfte, für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und die zahlreichen Jahre mit ihren Kindern, bedanken. Ich werde auch jetzt nicht mit verschlossenen Augen durch die Welt gehen, ich werde weiter nach Kindern Ausschau halten, ihnen zuwinken, sie freundlich grüßen und mit ihnen erzählen, denn Kinder sind mit das schönste für mich, was es gibt auf der Welt!

Danke an alle sagt Tante Heidi Knauff nach 42 ½ Jahren im Dienste der Kinder.

### Ein herzliches Dankeschön

Mit einem weinenden und einem lachenden Auge sehe ich dem Ruhestand entgegen. Für die zahlreichen herzlichen Glückwünsche, kleinen Zuwendungen und großen Überraschungen möchte ich mich vielemals bedanken. Vor allem die Verabschiedung durch Elternbeirat, sowie der Bürgermeisterin Frau Sabine Redam mit Ihren Präsenten und wärmenden Worten, ging mir sehr nahe. Es ist schön zu wissen, dass man während der langen Arbeitszeit so viele Kontakte knüpfen und kleine und große Herzen erobern konnte.

Ich freue mich schon euch wiederzusehen und werde mir gern ein paar Minuten Zeit zum Plauschen nehmen!

Eure Tante Heidi Knauff



### Es weihnachtet sehr im Kindergarten Spröttau

Die Suche des Weihnachtsmanns durch Spröttau - leider erfolglos. Trotz des weihnachtlichen Kindergesangs ließ sich der weißbärtige Mann in rotem Gewand im Dorf einfach nicht erblicken. Die Enttäuschung der Kinder war ihnen ins Gesicht geschrieben und unübersehbar, bis eine leuchtend rote Mütze an der Eingangstür zu erkennen war.

„Der Weihnachtsmann war da!“ riefen die großen und kleinen Wichtel des Spröttauer Kindergartens vor lauter Freude. Selbst das gemütlichste Kind war in Sekunden von Jacke und Schuhen befreit und startklar, um unter den Weihnachtsbaum jeder Kindergartengruppe zu schauen.

Dort erwartete die Kinder eine kleine weihnachtliche Überraschung für jeden einzelnen, sowie große und kleine Pakete für die Gruppe, die ohne zu zögern aufgerissen, bestaunt und sofort ausprobiert werden mussten. „Schade, dass wir den Weihnachtsmann nicht gesehen haben, aber Hauptsache die Geschenke sind toll!“, so unsere Marta.

Im Namen der Kinder möchten wir uns bei allen fleißigen Sachspendengebern herzlich bedanken. Sie haben uns geholfen, strahlendes Kinderlachen und leuchtende Augen in dieser schwierigen Zeit zu ermöglichen, auch wenn der Weihnachtsmann dieses Jahr einmal nicht persönlich vorbeischaun konnte.

Elisabeth Röser und  
das Team des Kindergartens „Fr. Fröbel“

Auf unserer Homepage [www.kiga-sproetau.jimdoofree.com](http://www.kiga-sproetau.jimdoofree.com) gibt es noch mehr zum Stöbern. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



### Herzlichen Glückwunsch zur „Eisernen Hochzeit“

Am 05.01.2022 feierte das Ehepaar Annelore und Paul Lebioda das Fest der „Eisernen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich nachträglich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam  
Bürgermeisterin

### Herzlichen Glückwunsch zur „Eisernen Hochzeit“

Am 12.01.2022 feierte das Ehepaar Bärbel und Heinz Prieser das Fest der „Eisernen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich nachträglich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Udestedt

### Weihnachten in Familie

Udestedt, 24.12.2021

Dieses Jahr blieb die Pfarrkirche an Heiligabend leer, dunkel und still. Alles war anders.

Der Grund dafür war, dass das traditionelle Udestedter Krippenspiel draußen vor der Kirche stattfand.

Der Stern Bethlehems strahlte über dem Eingang der Kirche und erleuchtete den Schauplatz der Weihnachtsgeschichte.

Lektor Michael Oswald stimmte die Zuschauer mit berührenden Worten auf die Ereignisse rund um Christus Geburt ein.



Foto: I. Voigt

Die überlieferte Geschichte auf eine neue Art zu erzählen, das ist den Darstellern auf eine beeindruckende Weise gelungen. Die Udestedter Krippenspielgruppe hat die Menschen mit der Weihnachtsgeschichte tief berührt.

Später gaben wertvolle Segensworte den Besuchern Licht und Wärme mit auf den Weg.

Einen solchen wunderschönen Weihnachtsmoment für die ganze Familie außerhalb des Kirchgebäudes gab es in Udestedt noch nie.

Abschließend möchte ich im Namen der Zuschauer ein herzliches Dankeschön an Michael Oswald aussprechen, der als Lektor durch den Gottesdienst geführt hat.

Die Mitwirkenden des Krippenspiels unter Regie von Lisa Voigt, mit tierischer Unterstützung von Hirtenhund Bandit, haben wieder einmal die Herzen erwärmt, es ist wunderbar, dass es euch gibt!

Dank der liebevollen Dekoration durch den Udestedter Frauenverein war der Platz vor der Kirche schon während der Adventszeit einladend schön und an Heiligabend etwas Besonderes. Auch dem Gemeindefrat möchte ich für seine Unterstützung ausdrücklich danken.

Autor: D. Bapistella

## Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

### Liebe Mitmenschen,



abgerissene Gebäude und berühmte Grundstücke. Anstelle der Gaststätte, findet man jetzt Rasen. Der Glockenturm wird mit dem Kriegerdenkmal ins 7 km entfernte Nachbardorf umziehen. So der Plan. Freiraum und erzwungene Veränderung gehen hier Hand in Hand. Spätestens Ende 2024 soll die Umsiedlung von Menschen und Gebäuden im kleinen Dorf Mühlrose abgeschlossen sein. Es ist der letzte Ort in Sachsen, der dem Kohle-Tagebau weichen soll. Er liegt 26 km von meinem Geburtsort und 33 km von meiner Taufkirche entfernt. Hier stellt sich

hautnah die Frage: Schaffen wir den Abschied von der Kohle und einen Neubeginn hin zu alternativen Energien? Heute noch leben einige Menschen in Mühlrose. Manche hoffen, dass der Ort doch bleibt, andere freuen sich auf den Umzug in die neuen Häuser. Wer vermitteln will, sitzt schnell zwischen den Stühlen und erhitzten Gemütern. Es gibt ein Kirchencafé. Alle 14 Tage ein offener Gesprächsraum, denn drüber reden ist wichtig! Mein Kollege Pfarrer Jörg Michel - mit dem wir letztes Jahr auf Gemeindefahrt im Riesengebirge unterwegs waren und so Gott will auch 2022 wieder sein werden - geht dorthin „wo es weh tut“ wie er sagt und ich denke mir: Ja, das sollten wir tun! Dort sein wo Menschen ihre äußere und vielleicht in diesem Tagen vielmehr die innere Heimat verlieren. Sich zu orientieren ist schwer geworden. Die fünfte Coronawelle bahnt sich an und die Fragen stellen sich erneut: Was gibt mir Sicherheit im Leben? Wie geht es mir mit Veränderun-

gen? Ich bin in Hoyerswerda geboren und in der Lausitz aufgewachsen. Eine Region, die wie kaum eine andere in Deutschland in den letzten Jahrzehnten massiven Veränderungen unterworfen war. Erst der große Arbeitskräfte Zuzug durch die Kohle, dann die Wende und die Stadt leerte sich. Gebäude wurden in einem unvorstellbaren Maße zurück gebaut. Es wurde experimentiert. Manches auf gute Weise neu gestaltet. Auch in Kirche und Gesellschaft erleben wir einen fortschreitenden Wandel. Klimawandel, Digitalisierung und Pandemie. Strukturen verändern sich. Im kirchlichen Bereich wachsen die Pfarrbereiche und die Personalressourcen schrumpfen. Gemeinden und Hauptamtliche müssen Arbeitsweisen neu denken lernen. Netzwerke spannen, das erfordert Willen, Kommunikation, Vertrauen, Zivilcourage und Übung. 2022 - eine Zeit im Wandel. Wo sich etwas verändern soll, stellt sich die Frage ein: Wie? Durch hinsehen, hinsehen, und hinsehen, sagt die Innovationsforschung. Dieses Sehen meint emphatisch wahrnehmen und die Eindrücke sortieren. Wahrnehmen heißt nicht automatisch in der Meinung über ein Thema deckungsgleich werden. Das gelingt in den seltensten Fällen. Doch bei allen unterschiedlichen Ansichten inmitten der aufwühlenden Fragen der Zeit gilt es den Respekt zu wahren. „Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“ stellt der Beter in Psalm 31,9 ruhig fest. Es ist ein neuer Blick, der sich hier aufmacht. Nicht mehr bedrohlich, an die Wand gefahren und sprachlos. Nicht mehr erbittert kämpfend bis zum Sturz in den Abgrund der Menschlichkeit. Ja, Neues braucht einen gewissen Freiraum und Zeit, um auf die Welt zu kommen. Manchmal steht uns eigene tief sitzende Angst im Weg. Dem Beter schenkt Gott in der Beziehung zu ihm frische Atemluft. Bewegung in festgefahrenen Gedanken. Inneren Abstand zu eigenen Wahrheitsansprüchen. Hier erfährt ein Mensch, der in die Enge getrieben ist und für den der Handlungsspielraum scheinbar klein ist, dass der eigene innere Raum wieder weit wird. Das ist wunderbar! Solche Momente wünsche ich uns 2022 miteinander!

Es grüßt Sie herzlich  
Pfarrerin Denise Scheel

### Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

#### Sonntag: 13.02.2022

10:00 Uhr Valentinstags-Gottesdienst mit Segnungen in Kleinbrennbach

#### Sonntag: 20.02.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

#### Frauenkreise:

Großbrennbach:	08.02.2022	14:00 Uhr
Vogelsberg:	10.02.2022	14:00 Uhr
Kleinbrennbach:	17.02.2022	14:00 Uhr
Kleinneuhäusen	24.02.2022	14:00 Uhr

#### Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerin Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrennbach

#### Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: kirchegrossbrennbach@t-online.de

denise.scheel@ekmd.de

### Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

**Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen**

#### Monatsspruch Februar:

„Zürnt ihr, so sündigt nicht; lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen.“  
(Epheser 4:26)

„Iram superavisse res magna est“ - diesen lateinischen Satz pflegte mein Vater früher zu mir zu sagen, wenn mein Temperament wieder einmal mit mir durch ging: „Den Zorn zu überwinden, ist eine große Sache.“ Mit unserem Zorn ist das wirklich eine große Sache.

Spüren wir ihn in uns aufsteigen, dann will er aus uns heraus, sofort und mit Macht. Zorn ist ein unbändiges Gefühl, und wenn er da ist, dann hat er meistens uns im Griff, nicht umgekehrt. Das macht es so schwer mit diesem starken Gefühl: Der Zorn ist nur schwer zu kontrollieren. Und wenn wir ihn dann herausgelassen haben, dann richtet er oft Schaden an, verletzt unser Gegenüber, aber er laugt auch uns selber aus und macht uns kraftlos. Der Monatsspruch Februar redet uns unseren Zorn aber nicht aus. Die Bibel weiß, dass Zorn ein berechtigtes Gefühl sein kann. Aber sie rät uns auch zur Mäßigung: Wenn wir zornig sind, sollen wir nicht sündigen, also andere Menschen und uns selbst dabei nicht verletzen. Und wir sollen über unserem Zorn nicht die Sonne untergehen lassen. Ihn also nicht auch noch befeuern und andauern lassen. Wir sollen unseren Zorn nicht unterdrücken, uns ihm aber auch nicht ausliefern. Handeln wir so, dann hilft uns das nicht nur selbst, sondern auch unseren Mitmenschen.

Eine gesegnete Vorfrühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund!

### Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

#### Sonntag, 06. Februar (4. Sonntag vor der Passionszeit)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt  
10:30 Uhr Abruf-Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen  
Bitte Aushang im Schaukasten beachten!

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

#### Sonntag, 13. Februar (3. Sonntag vor der Passionszeit/Septuagesimae)

15:00 Uhr Familiengottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

#### Sonntag, 20. Februar (2. Sonntag vor der Passionszeit/Sexagesimae)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

#### Sonntag, 27. Februar (Sonntag vor der Passionszeit/Estomihi)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt  
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter

<https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Bitte beachten Sie, dass infolge der Pandemielage unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nach geltenden Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt werden. In unseren Kirchen gilt: Zutritt nur mit Nachweis 3G, genesen, geimpft oder getestet. Beim Gemeindegesang tragen Sie jeweils eine FFP2 Mund-Nase-Schutzmaske. Bei den Gottesdiensten, die im Freien stattfinden, gilt das Abstandsgebot.

#### Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

#### Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084  
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

#### Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt.

Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.



## Impressum

### Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

**Herausgeber:** VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:** Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152/59428561, E-Mail: [s.fricke@wittich-langewiesen.de](mailto:s.fricke@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

#### Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.